



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. August 2023
(OR. en)

12502/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0306(NLE)**

**AGRILEG 168
DENLEG 40
FOOD 63
PESTICIDE 41**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. August 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 499 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Tricyclazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 499 final.

Anl.: COM(2023) 499 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.8.2023
COM(2023) 499 final

2023/0306 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Tricyclazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurden im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, insbesondere der Notwendigkeit, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen, harmonisierte Unionsvorschriften über Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs festgelegt. In der Verordnung wird anerkannt, dass bei außerhalb der Union erzeugten Lebens- und Futtermitteln hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln andere landwirtschaftliche Praktiken rechtlich zulässig sein können, was bisweilen zu Pestizidrückständen führt, die sich von denjenigen unterscheiden, die durch rechtlich zulässige Anwendungen in der Union entstehen. Daher sieht sie die Möglichkeit vor, die Festlegung von RHG für eingeführte Erzeugnisse (d. h. Einfuhrtoleranzen) durch Vorlage eines umfassenden wissenschaftlichen Dossiers zu beantragen, das diesen Anwendungen und den daraus resultierenden Rückstandsgehalten Rechnung trägt und von einem Mitgliedstaat und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bewertet wird. Die Kommission kann die beantragten RHG festlegen, sofern deren Sicherheit für die europäischen Verbraucher anhand derselben Kriterien nachgewiesen wurde, die für einheimische Erzeugnisse gelten.

Italien erhielt einen Antrag gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf Festlegung einer Einfuhrtoleranz für den Wirkstoff Tricyclazol in Reis.

Am 26. April 2018 übermittelte Italien der EFSA einen Bericht mit seiner Bewertung dieses Antrags.

Am 18. Januar 2023 nahm die EFSA eine befürwortende mit Gründen versehene Stellungnahme zur Bewertung der Sicherheit des vorgeschlagenen geänderten RHG für Tricyclazol in Reis¹ an. Die Kommission legte daher den Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel einen Entwurf einer Verordnung zur entsprechenden Änderung der betreffenden RHG der Union vor.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der verfolgte Ansatz steht in Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Entsprechend der befürwortenden mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFSA und auf Grundlage von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurde ein Entwurf einer Verordnung der Kommission erarbeitet und dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterbreitet (siehe Kapitel 1). Gemäß Artikel 45 Absatz 4 der genannten Verordnung ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates anzuwenden.

¹ EFSA 2023. Reasoned Opinion on the setting of import tolerance for tricyclazole in rice. EFSA Journal 2023;21(1):7757. <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2023.7757>

- **Wahl des Instruments**

Der genannte Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des RHG für Tricyclazol in Reis wurde dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 11. Mai 2023 zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ausschuss hat zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission keine Stellungnahme abgegeben, da weder zugunsten der vorgeschlagenen Maßnahmen noch gegen diese eine qualifizierte Mehrheit erreicht wurde.

Infolgedessen übermittelt die Kommission gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates dem Rat und dem Parlament einen Entwurf einer Verordnung des Rates in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen. Der Rat befindet sich innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit über die vorgeschlagene Maßnahme. Spricht sich der Rat mit qualifizierter Mehrheit gegen die Maßnahme aus, so wird diese nicht erlassen. Beabsichtigt der Rat den Erlass der Maßnahme, so unterbreitet er diese unverzüglich dem Europäischen Parlament. Gibt der Rat keine Stellungnahme ab, so wird die Verordnung an die Kommission zurückgesandt, die diese unverzüglich dem Europäischen Parlament zur Prüfung vorlegt. Spricht sich das Parlament nicht gegen die Maßnahme aus, so wird diese von der Kommission erlassen. Spricht sich das Parlament gegen die Maßnahme aus, so wird diese nicht von der Kommission erlassen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Für diese Verordnung ist im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 keine Ex-post-Bewertung, Konsultation der Interessenträger oder Folgenabschätzung vorgesehen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Durch diese Verordnung wird der geltende RHG für Tricyclazol in Reis auf Grundlage einer wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA von der Bestimmungsgrenze, die bei 0,01 mg/kg liegt, auf 0,09 mg/kg angehoben. Im Zuge dessen werden die derzeit in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten RHG für Tricyclazol im genannten Anhang gestrichen und in Anhang II der genannten Verordnung aufgenommen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Tricyclazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Tricyclazol wurden in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wurde ein Antrag auf Einfuhrtoleranzen für Tricyclazol bezüglich der Anwendung bei Reis in Brasilien gestellt. Der Antragsteller macht geltend, dass die zulässigen Anwendungen dieses Stoffs bei dieser Kultur in Brasilien zu Rückständen führen, die den in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vorgesehenen RHG übersteigen, und dass der RHG erhöht werden sollte, um Handelshemmnisse bei der Einfuhr dieser Kultur zu vermeiden.
- (3) Dieser Antrag wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von dem betreffenden Mitgliedstaat bewertet, und der Bewertungsbericht wurde an die Kommission weitergeleitet.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) hat den Antrag und den Bewertungsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen RHG² abgegeben. Diese Stellungnahme wurde dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

² Reasoned opinion on the setting of import tolerance for tricyclazole in rice. EFSA Journal 2023;21(1):7757.

- (5) Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass für das betreffende Erzeugnis sämtliche Anforderungen in Bezug auf die Vollständigkeit der vorgelegten Daten erfüllt sind und die vom Antragsteller gewünschte Änderung des RHG im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden kann. Dabei hat die Behörde die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften des Stoffes berücksichtigt, die zuvor nicht verfügbar waren und erst mit dem betreffenden Antrag übermittelt wurden. Weder für die lebenslange Exposition gegenüber diesem Stoff durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die ihn enthalten können, noch für eine kurzzeitige Exposition durch den Verzehr großer Mengen der betreffenden Erzeugnisse wurde nachgewiesen, dass das Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme oder der akuten Referenzdosis besteht.
- (6) Gestützt auf die mit Gründen versehene Stellungnahme der Behörde sowie die Prüfung der Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 ist die Schlussfolgerung angezeigt, dass die vorgeschlagene Änderung des RHG die Anforderungen des genannten Artikels erfüllt.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel hat innerhalb der von seinem Vorsitz gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollten daher vom Rat angenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*